

Satzung des Kolumbariums St. Marien-Dom Hamburg

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1 Kolumbariumsträger. Träger des Kolumbariums im St. Marien-Dom Hamburg ist das Metropolitankapitel Hamburg.

§ 2 Zweck des Kolumbariums. (1) Das Kolumbarium dient der Beisetzung von Personen¹, die sich mit einer katholischen Begräbnisstätte verbunden fühlen und sich eine christliche Beisetzungsfeier wünschen.

(2) Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Metropolitankapitels. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3 Kolumbariumsverwaltung. (1) Das Kolumbarium wird vom Metropolitankapitel verwaltet. Es kann die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte einem Dritten übertragen.

(2) Bei der Verwaltung des Kolumbariums ist das geltende kirchliche sowie das staatliche Recht zu beachten.

II. Ordnungsvorschriften.

§ 4 Öffnungszeiten. (1) Das Kolumbarium ist während der Öffnungszeiten des St. Marien-Domes zugänglich.

(2) Das Metropolitankapitel kann den Zugang zum Kolumbarium aus wichtigem Grund vorübergehend einschränken. Dies ist in geeigneter Weise bekannt zu machen.

(3) Kinder unter 16 Jahren dürfen das Kolumbarium nur in Begleitung eines Erwachsenen betreten.

§ 5 Verhalten im Kolumbarium. (1) Jeder hat sich im Kolumbarium der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Im Kolumbarium ist insbesondere nicht gestattet:

- Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder dafür zu werben,
- Druckschriften - mit Ausnahme von Totenzetteln und Prospekten des Kolumbariums - zu verteilen oder zu verkaufen,
- anlässlich einer Beisetzungsfeier gewerblich zu fotografieren oder zu filmen,
- Tiere mitzubringen,
- zu spielen und zu lärmern,
- das Kolumbarium, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Das Metropolitankapitel kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Kolumbariums und dieser Satzung vereinbar sind.

(3) Den Anordnungen des Metropolitankapitels oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

¹ Soweit in dieser Satzung auf natürliche Personen Bezug genommen wird, gilt dieses für weibliche und männliche Personen – ausgenommen Geistliche – in gleicher Weise.

§ 6 Gewerbetreibende. (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben diese Satzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Auf Verlangen der Kolumbariumsverwaltung müssen Gewerbetreibende schriftlich erklären, dass sie sich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung verpflichten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Kolumbarium verursachen.

(2) Gewerbliche Arbeiten im Kolumbarium dürfen nur während der von der Kolumbariumsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. Während der Dauer einer Beisetzung sind gewerbliche Arbeiten zu unterbrechen.

(3) Die für die Arbeit erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen im Kolumbarium nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der Kolumbariumsverwaltung gelagert werden. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht im Kolumbarium gereinigt werden.

(4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 kann das Metropolitankapitel das Vertragsverhältnis nach vorheriger schriftlicher Mahnung außerordentlich fristlos kündigen.

III. Bestattungsvorschriften.

§ 7 Bestattungstermine. (1) Bestattungstermine werden von der Kolumbariumsverwaltung festgesetzt. Terminwünsche sind unverzüglich nach dem Eintritt des Todes bei der Kolumbariumsverwaltung anzumelden. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(2) Der Anmeldung sind die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen beizufügen.

§ 8 Beschaffenheit der Urnen. (1) Urnen aus zersetzbarem Material sind nicht zulässig.

(2) Urnen dürfen nicht in einer Weise beschaffen sein, dass sie geeignet sind, die Umwelt zu beeinträchtigen.

(3) Die Größe der Urnen darf ein Maß von 22 cm x 22 cm x 28 cm (Breite x Höhe x Tiefe) nicht überschreiten.

§ 9 Ruhezeit. (1) Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

(2) Der Lauf der Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beisetzung.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche der Verstorbenen auf dem Friedhof des Metropolitankapitels am St. Marien-Dom beigesetzt.

§ 10 Umbettungen. (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Metropolitankapitels. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Das Hamburger Bestattungsgesetz ist zu beachten.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(4) Alle Umbettungen werden durch vom Metropolitankapitel beauftragte Personen durchgeführt.

Das Metropolitankapitel bestimmt den Zeitpunkt der Durchführung. Die Umbettung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Bei Umbettungen zu einem anderen Friedhof ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zu beteiligen.

(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Sie richten sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

(6) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Aschen zu anderen als Umbettungszwecken aus einer Urnengrabstätte herauszunehmen, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV. Urnengrabstätten und Nutzungsrechte.

§ 11 Urnengrabstätten. Die Urnenstelen bestehen aus Urnendoppelkammern, die jeweils zwei Urnengrabstätten enthalten.

§ 12 Nutzungsrecht. (1) An einer Urnengrabstätte, deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird, kann jederzeit auf Antrag ein Nutzungsrecht erworben werden. Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde. Mit dem Erwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte geht diese nicht in das Eigentum des Nutzungsberechtigten oder sonstiger Dritter über. An Urnengrabstätten können Rechte nur nach dieser Satzung und der Gebührenordnung erworben werden.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung eines Nutzungsrechtes.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat der Kolumbariumsverwaltung jede Änderung der Anschrift umgehend mitzuteilen.

§ 13 Dauer des Nutzungsrechts. Ein Nutzungsrecht wird jeweils für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen.

§ 14 Verlängerung des Nutzungsrecht vor Beginn der Ruhezeit. (1) Erlischt ein bereits zu Lebzeiten erworbenes Nutzungsrecht vor Eintritt des Sterbefalls, ist das Nutzungsrecht rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungszeit – mindestens jedoch drei Monate vorher – um weitere 20 Jahre zu verlängern; auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.

(2) Wurde das Nutzungsrecht bereits zu Lebzeiten erworben, darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Erfolgt eine Verlängerung nicht, gilt § 18.

§ 15 Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit. (1) Nach Ablauf der Ruhezeit fällt die Urnengrabstätte gemäß § 18 an das Metropolitankapitel zu dessen freier Verwendung zurück, es sei denn, dass der Nutzungsberechtigte einen Antrag auf einmalige Verlängerung des Nutzungsrechts um bis zu 10 Jahre gestellt hat. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit besteht nicht.

(2) Auf den Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(3)² Unbeschadet der Vorschrift von Absatz 1, Satz 1 kann für die Grabstelle eines erstverstorbenen Ehepartners die Verlängerung des Nutzungsrechtes um mehr als 10 Jahre gewährt werden, wenn eine gleichzeitige Beisetzung der Asche der verstorbenen Eheleute nach Ablauf der Ruhezeit des Letztverstorbenen auf dem Friedhof des Metropolitankapitels gewünscht wird.

§ 16 Übertragung des Nutzungsrechts. (1) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren schriftlich zu erteilender Zustimmung über und zwar auf:

- a) den überlebenden Ehepartner,
- b) eines der Kinder,
- c) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- d) die Eltern,
- e) die Geschwister,
- f) die nicht unter a) bis e) fallenden Erben.

Bei mehreren Personen innerhalb der Fallgruppen a) bis e) ist die Reihenfolge des Alters maßgebend, wobei der jeweils ältere berechtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht fällt entschädigungslos an das Metropolitankapitel zu dessen freier Verwendung zurück, wenn keiner der Angehörigen des Verstorbenen das Nutzungsrecht übernimmt.

(3) Außer in den Fällen des Absatz 1 ist eine Übertragung des Nutzungsrechtes auf Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Metropolitankapitels zulässig.

§ 17 Rückgabe eines Nutzungsrechts. Das Nutzungsrecht an einer noch unbelegten Urnengrabstätte kann jederzeit zurückgegeben werden. Jede Rückgabe erfolgt entschädigungslos.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechts. Die Urnengrabstätte fällt mit Erlöschen des Nutzungsrechtes entschädigungslos an das Metropolitankapitel zu dessen freier Verwendung zurück. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

V. Gestaltung der Urnengrabstätten.

§ 19 Urnengrabgestaltung. (1) Die Gestaltung der Urnengrabstätten im Kolumbarium ist einheitlich und wird durch das Metropolitankapitel vorgegeben. Die Urnendoppelkammern werden durch eine Bronzeplatte verschlossen. Auf der Bronzeplatte stehen jeweils Vor- und Nachnamen der Verstorbenen und das Geburts- und Sterbedatum. Bei Geistlichen wird zusätzlich das Weihdatum angegeben und, wenn gewünscht, bei Eheleuten das Eheschließungsdatum.

(2) Vom Nutzungsberechtigten ist eine Gebühr für die Beschriftung und die Anlieferung der Bronzeplatte zu entrichten. Sie richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.

² Dieser Absatz wurde am 6.11.2012 in die Kolumbariumssatzung durch Beschluss des Metropolitankapitels eingefügt und am gleichen Tag in Kraft gesetzt.

(3) Die Bronzeplatte einschließlich der aufgebrauchten Beschriftung verbleibt im Eigentum des Metropolitankapitels.

§ 20 Urnengrabschmuck. (1) Zur Feier der Beisetzung ist das Niederlegen von Kränzen und Schnittblumen an der Urnengrabstätte gestattet. Diese werden je nach Zustand von der Kolumbariumsverwaltung entfernt. Diese werden je nach Zustand von der Kolumbariumsverwaltung entfernt. Das Aufstellen zusätzlichen Blumenschmucks durch den Bestatter ist von der Kolumbariumsverwaltung zu genehmigen. Außer in den Fällen des Absatz 4 ist das Aufstellen von Kerzen und Leuchtern nicht gestattet.

(2) Während der Nutzungszeit dürfen am Urnengrab nur Schnittblumen auf den Steinen unterhalb der Urnengrabstätte niedergelegt werden. Das Aufstellen von Vasen ist im gesamten Kolumbarium untersagt.

(3) Das Niederlegen oder Anbringen von sonstigem Grabschmuck ist untersagt.

(4) Kerzen dürfen aus Sicherheitsgründen nur innerhalb der Kerzennische aufgestellt werden. Dafür sind nur die dort angebotenen Kerzen zu verwenden.

VI. Leichenhalle, Trauerfeiern und Beisetzung.

§ 21 Leichenhalle. Das Metropolitankapitel unterhält keine eigenen Verabschiedungsräume und keine eigene Leichenhalle. Vor der Einäscherung müssen deshalb die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere das Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Hamburgisches Bestattungsgesetz), beachtet werden.

§ 22. Trauerfeier und Beisetzung. (1) Das Requiem oder die Trauerfeier kann im St. Marien-Dom, in der Heimatkirche des Verstorbenen oder in einer anderen geeigneten Kirche gefeiert werden. Nach Möglichkeit soll der Sarg mit dem Verstorbenen bei der Feier des Requiems zugegen sein.

(2) Die Urnenbeisetzungsfeier findet im Kolumbarium statt. Die Beisetzungsfeier wird geleitet vom Dompfarrer des St. Marien-Doms Hamburg, einem Domkapitular des Metropolitankapitels Hamburg oder von einer von dieser beauftragten Person.

VII. Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 23 Datenverarbeitung. (1) Das Metropolitankapitel ist berechtigt, Namen, Geburtsdaten sowie Anschriften der Nutzungsberechtigten und Urnengrabstättenerwerber u.a. für das Bestattungsbuch sowie das Verzeichnis der Urnengrabstätten (§ 24) zu erheben und zu verarbeiten.

(2) Es gilt das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) in der Erzdiözese Hamburg nebst Ausführungsbestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung.

VIII. Schlussvorschriften.

§ 24 Bestattungsbuch und Verzeichnis der Urnengrabstätten. (1) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Bestattungsbuch, in dem der Familienname, der Vorname, das Geburtsdatum, der Todestag, der Tag der Bestattung sowie die genaue Bezeichnung der Urnengrabstätte eingetragen werden.

(2) Die Kolumbariumsverwaltung führt ein Verzeichnis der Urnengrabstätten, der Nutzungsrechte,

der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.

§ 25 Haftung. Das Metropolitankapitel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Kolumbariums, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet das Metropolitankapitel nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist.

§ 26 Gebühren. Für die Benutzung des Kolumbariums und seiner Einrichtungen sowie die Leistungen der Kolumbariumsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung des Kolumbariums zu entrichten.

§ 27 Außerdienststellung und Entwidmung. (1) Das Kolumbarium und jeder Kolumbariumsteil kann vom Metropolitankapitel aus wichtigem Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Urnengrabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung und Entwidmung ist öffentlich bekannt zu machen. Bei einzelnen Urnengrabstätten erhält stattdessen der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in den Urnengrabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten des Metropolitankapitels in andere Urnengrabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Vorstehendes entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin ist dem jeweilig Nutzungsberechtigten zwei Monate vorher mitzuteilen.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf Beisetzungen in einer Urnengrabstätte erlischt, ist dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere Urnengrabstätte zur Verfügung zu stellen oder eine Entschädigung zu leisten, die sich nach der Höhe der zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Nutzungsgebühr und dem Zeitraum der Verkürzung des Nutzungsrechtes berechnet.

§ 28. Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Oktober 2016 außer Kraft.

Hamburg, den 27. März 2025

L.S.

Berthold Bonekamp
-Dompropst-
Vorsitzender des Metropolitankapitels